

Regelungen zu den Leistungsnachweisen Schuljahr 2026/27

(nach Beschlüssen der Lehrkräftekonferenz am 14.09.2026)

1. Leistungsnachweise

- a) Nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern GSO werden Leistungserhebungen in große und kleine Leistungsnachweise (LN) unterschieden.
- b) Große LN sind Schulaufgaben und kleine LN sind entweder mündliche (z.B. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate), schriftliche (kleine angekündigte schriftliche Leistungsnachweise= KasL oder Tests), praktische Leistungserhebungen, Projektarbeiten oder andere gleichwertige Leistungsnachweise.
- c) KasL und angekündigte Tests beziehen sich i. d. R. auf zwei, maximal auf vier unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden. Sie werden den Schülerinnen und Schülern mindestens in der vorangehenden Unterrichtsstunde angekündigt.
- d) An den Tagen, an denen eine Schulaufgabe oder ein Jahrgangsstufentest stattfindet, werden in dieser Klasse keine weiteren großen oder kleinen schriftlichen Leistungsnachweise erhoben. Andere kleine Leistungsnachweise, z.B. mündliche oder praktische, sind möglich.

2. Jahrgangsstufen 5, 6, 7 und 8

- a) In den Fächern gilt die Anzahl der schriftlichen Schulaufgaben laut § 22 GSO außer es wurden in der Lehrkräftekonferenz andere Regelungen für die Fächer festgelegt.
- b) Am Gymnasium Neufreimann wurden durch Beschluss der Lehrerkonferenz am 14. September 2026 folgende Regelung getroffen:
Deutsch: In den Jahrgangsstufen 5 wird eine der vier schriftlichen Schulaufgaben durch zwei Tests ersetzt.
Englisch: In der Jahrgangsstufe 5 werden pro Schuljahr vier schriftliche Schulaufgaben, in der Jahrgangsstufe 6 drei schriftliche und eine mündliche Schulaufgabe, in der Jahrgangsstufe 7 drei schriftliche Schulaufgaben, ein Jahrgangsstufentest und ein schulinterner Test geschrieben und in der Jahrgangsstufe 8 drei Schulaufgaben geschrieben.
Natur und Technik: Der in Jahrgangsstufe 6 Ende Juni zentral durchgeführte Jahrgangsstufentest wird als kleiner schriftlicher Leistungsnachweis gewichtet.
Mathematik: In der Jahrgangsstufe 8 wird der Jahrgangsstufentest als kleiner LN gewertet.
 In **allen Fächern** sind pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu erbringen. In den Fächern, in denen keine Schulaufgaben gestellt werden, muss ein kleiner Leistungsnachweise angekündigt schriftlich oder gleichwertig und einer mündlich sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fächer Kunst und Sport.
 In einer Woche werden maximal zwei Schulaufgaben geschrieben, an einem Tag maximal eine. An den Tagen 21. – 23.12.202 werden keine Leistungserhebungen abgehalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GSO §21-28.

3. Versäumen von Leistungsnachweisen bei Krankheit

- a) Versäumen Schülerinnen und Schüler mit ausreichender Entschuldigung einen großen Leistungsnachweis, so erhalten sie einen Nachtermin. Ein Attest ist in der Unter- und Mittelstufe in der Regel nicht nötig.
- b) Im Krankheitsfall ist es nicht möglich, nur zum Mitschreiben einer angekündigten Prüfung in die Schule zu kommen. Das Mitschreiben ist nur zulässig, wenn am Tag der Prüfung davor keine Schultunde wegen Krankheit versäumt wurde. Nach der Schulaufgabe ist eine Befreiung möglich.
- c) Nach Beginn einer Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe, die gegen eine Bewertung des Leistungsnachweises sprechen, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

4. Große Leistungsnachweise in den Hauptfächern

	5. Jahrgangsstufe	6. Jahrgangsstufe	7. Jahrgangsstufe	8. Jahrgangsstufe
Deutsch	3 SchA + 2 Tests	3 SchA	3 SchA	3 SchA
Mathematik	4 SchA	4 SchA	4 SchA	3 SchA
Englisch	4 SchA	3 SchA + 1 mdl. SchA	3 SchA + 2 Tests	3 SchA
Französisch	-	4 SchA	3 SchA + 1 mdl. SchA	3 SchA + 1 mdl. SchA
Latein	-	4 SchA	4 SchA	4 SchA
Chemie	-	-	-	2 SchA
Physik	-	-	-	2 SchA

September 2026
gez. StDin Verena Keller
Schulleitung